



Sitzung vom
26. Juni 2012

Mitgeteilt den
27. Juni 2012

Protokoll Nr.
632

Auftrag Felix

betreffend volkswirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens

Antwort der Regierung

Die kantonale Submissionsgesetzgebung wurde im Jahre 2004 gestützt auf die Vorgaben des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen letztmals totalrevidiert. Diese übergeordneten Erlasse garantieren den Anbietern den freien Marktzugang, eine Gleichbehandlung mit anderen Wettbewerbsteilnehmern sowie eine unparteiische Vergabe. Aufgrund dieser Rechtsgrundsätze müssen sachfremde Zuschlagskriterien ausser Betracht bleiben, welche im Kern eine rechtswidrige Bevorzugung einheimischer Anbieter bezwecken. In diesem Sinne sind Zuschlagskriterien wie Ortsansässigkeit, Steuerdomizil, Verwendung einheimischer Produkte sowie Einräumung eines Ermessensspielraums innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen heute allesamt keine zulässigen Kriterien mehr, um vom wirtschaftlichsten Angebot abweichen zu können. Bei qualitativ gleichwertigen Offerten muss laut ständiger Rechtsprechung selbst bei einer preislich geringen Differenz das günstigere Angebot zwingend den Zuschlag erhalten. Für den von den Unterzeichnenden geforderten Ermessensspielraum zugunsten der einheimischen Wirtschaft ("Heimatschutzklausel") besteht im Lichte der zitierten Gesetzgebung und Rechtsprechung seit geraumer Zeit kein Raum mehr. Entsprechend kann diesem Anliegen aus Gründen der Gesetzmässigkeit nicht Folge geleistet werden.

Trotz dieser übergeordnet vorgegebenen Rahmenbedingungen sind die bisher gemachten Erfahrungen als sehr positiv zu werten. Dank der Schaffung klarer gesetzli-

cher Grundlagen sowie der Verwendung standardisierter Ausschreibungsunterlagen konnten die Vergabetransparenz und die Rechtssicherheit erhöht werden. Dadurch konnte auch die Anzahl Gerichtsbeschwerden verringert werden. Der prozentuale Anteil der Bündner Anbieter am Vergabevolumen blieb andererseits praktisch unverändert. Dieser bewegt sich im für die Bündner Wirtschaft äusserst wichtigen Baubereich im langjährigen Mittel bei rund 90 Prozent.

Sofern die Unterzeichnenden bei kantonalen Grossvorhaben eine Tendenz zur Ausschreibung im Generalunternehmer-System zu erkennen glauben, gilt es darauf hinzuweisen, dass in den letzten zehn Jahren insgesamt lediglich drei Gesamtleistungswettbewerbe für bedeutende Bauvorhaben durchgeführt wurden. Die Wahl fiel auf diese Ausschreibungsart, weil die Bauvorhaben entweder komplex, aussergewöhnlich oder mit hohen Risiken behaftet waren. Rückblickend konnten etwa auch bei der Sanierung der Kantonsschule Halde sämtliche vorgegebenen Ziele erreicht und über 90 Prozent der Arbeiten von einheimischen Firmen ausgeführt werden.

Der Kanton wird deshalb auch bei künftigen Bauvorhaben jeweils analysieren, welches Wettbewerbsverfahren für die Bewältigung der konkreten Bauaufgabe das zielführendste ist, und entsprechend entscheiden. Nebst der Realisierung funktioneller, nachhaltiger Bauten werden dabei auch die Auswirkungen auf das Bündner Gewerbe weiterhin gebührend in die Gesamtüberlegungen miteinbezogen werden.

Die Regierung ist sich der Rolle des Kantons als wichtiger Auftraggeber überaus bewusst und wird sich weiterhin für gute Rahmenbedingungen der Bündner Gewerbetreibenden einsetzen. Sie ist jedoch aufgrund der klaren gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben nicht befugt, die geforderten Massnahmen zur faktischen Bevorzugung einheimischer Anbieter umzusetzen. Sie beantragt, den Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen